



NVL e.V. ☒ 13465 Berlin Oranienburger Chaussee 51

Deutscher Bundestag
An die Vorsitzende des Finanzausschusses
Frau Ingrid Arndt-Brauer, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Berlin, 18. Oktober 2016

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen

Bundestags-Drucksache 18/9536

Stichwort: Anhebung Kinderfreibetrag / Kindergeld, Anhebung Kinderzuschlag, Anhebung Grundfreibetrag, Anhebung Unterhaltshöchstbetrag, Tarifierpassung

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Arndt-Brauer, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Zusendung des Gesetzentwurfes und die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gern wahrnehmen.

Artikel 7, 7a - Änderung des Einkommensteuergesetzes

Grundsätzliches: Die Anpassung des Grundfreibetrags im Einkommensteuertarif sowie des Freibetrags für Kinder an die Entwicklung des Existenzminimums ist verfassungsrechtlich geboten. Es ist zu begrüßen, dass die gesetzliche Umsetzung vor Beginn des Steuerjahres erfolgt und somit rückwirkende Änderungen vermieden werden. Ebenso ist grundsätzlich zu befürworten, dass mit der erforderlichen Anhebung der Freibeträge eine weitere Anpassung des Steuertarifs sowie eine Anhebung des Kindergeldes verbunden wird.

Problematisch für die Bewertung des vorliegenden Gesetzentwurfes ist jedoch die Tatsache, dass sowohl der Existenzminimumbericht als auch der Steuerprogressionsbericht, auf den die im Gesetzentwurf enthaltenen Werte basieren, noch nicht vorliegen. Insoweit kann

NVL-Stellungnahme zur Anhebung Kinderfreibetrag / Kindergeld, Anhebung Kinderzuschlag, Anhebung Grundfreibetrag, Anhebung Unterhaltshöchstbetrag, Tarifierpassung

nur unterstellt werden, dass die in der Gesetzesbegründung ausgeführte Annahme zu den „sich abzeichnenden Beträgen“ zutrifft. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzentwurf hinsichtlich der verfassungsrechtlich gebotenen Freistellung keinen Puffer vorsieht, sondern ausschließlich die Mindestvorgaben umsetzt. Ein Puffer wäre rechtlich und steuerpolitisch vertretbar. Das steuerrechtliche Existenzminimum errechnet sich auf Grundlage des sozialhilferechtlichen Mindestbedarfs. Da die sozialhilferechtlichen Leistungen die unterste soziale Absicherung darstellen, steht es dem Gesetzgeber frei, das steuerrechtliche Existenzminimum sowohl für Erwachsene als auch für Kinder (Kinderfreibeträge) höher anzusetzen.

Artikel 7, Nummer 1a, Artikel 7a Nummer 1

§ 32 Absatz 6 EStG - Anhebung des Kinderfreibetrags

Für 2017 ist eine Anhebung des Kinderfreibetrags für das sächliche Existenzminimum um 108 Euro (54 Euro je Elternteil) vorgesehen, für 2018 um 72 Euro (36 Euro je Elternteil). Bezogen auf den Freibetrag beträgt die Anpassung 2,3 Prozent für 2017 und 1,5 Prozent für 2018.

Nach der Gesetzesbegründung entsprechen die Werte den sich abzeichnenden Beträgen des 11. Existenzminimumberichts. Insoweit werden ausschließlich die verfassungsrechtlichen Vorgaben umgesetzt.

Bei der Bewertung der Höhe ist darauf hinzuweisen, dass der Regelbedarf zur Berechnung des Existenzminimums typisierend auf Grundlage von drei Altersgruppen ermittelt wird. Aufgrund dieses Ansatzes bleibt das Existenzminimum für Kinder hinter denen der Erwachsenen zurück. Zudem berücksichtigt die letzte Altersgruppe nur Kinder von 14 bis 18 Jahren, während der Familienleistungsausgleich bis zum 25. Lebensjahr gilt.

Des Weiteren ist festzustellen, dass der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf, der im Rahmen des Kinderexistenzminimums neben dem Sachbedarf zu berücksichtigen ist (vgl. BVerfG Urteil vom 10. November 1998, 2 BvR 1057/91), seit 2010 in der Höhe unverändert ist. Der erforderliche Wert wurde in den zurückliegenden Existenzminimumberichten nicht untersucht. Es liegt nahe, dass hier ebenfalls Anpassungsbedarf besteht.

Infolgedessen ist für zu berücksichtigende, volljährige Kinder ohne eigenes Einkommen das Existenzminimum nicht ausreichend steuerfrei gestellt. Erst mit Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes und dem damit verbundenen Wegfall des Familienleistungsausgleichs kommt ein Abzug von Unterhaltsleistungen nach § 33 Absatz 1 EStG zum Tragen, der das für Erwachsene geltende Existenzminimum berücksichtigt.

NVL-Stellungnahme zur Anhebung Kinderfreibetrag / Kindergeld, Anhebung Kinderzuschlag, Anhebung Grundfreibetrag, Anhebung Unterhaltshöchstbetrag, Tarifanpassung

Artikel 7, Nummer 1b, Artikel 7a Nummer 2

§ 32a Absatz 1 EStG - Anhebung des Grundfreibetrags und weitere Anpassung des Steuertarifs

Für 2017 soll der Grundfreibetrag entsprechend den (erwarteten) Vorgaben des Existenzminimumberichts um 168 Euro (1,94 Prozent) angehoben werden. Zusätzlich wird der weitere Tarifverlauf angepasst. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, da hiermit dem Effekt der sogenannten kalten Progression entgegengewirkt wird. Der Tarif mit den Einkommensteuerwerten, bei denen sich der Tarifverlauf ändert, wird hierbei nicht linear verschoben, sondern um 0,73 Prozent - bezogen auf den jeweiligen Einkommensteuerbetrag. Das hat folgende Auswirkungen:

Der Endwert der ersten Progressionszone erhöht sich um 100 Euro auf 13.769 Euro. Ab diesem Wert gilt ein Grenzsteuersatz von 23,97 Prozent. Da der Anfangswert der Progressionszone, das Existenzminimum, um 168 Euro und damit stärker angehoben wird, wird die Zone gestaucht. Das bedeutet, dass sich der Anstieg des Grenzsteuersatzes erhöht. Er ist im Ergebnis viereinhalbmal größer als der Anstieg des Grenzsteuersatzes in der nachfolgenden zweiten Progressionszone. Damit verstärkt sich auch der Effekt des „Tarifknicks“ – auch als „Mittelstandsbauch“ bezeichnet.

Bei der zweiten Progressionszone werden der Beginn um 100 Euro und das Ende um 392 Euro verschoben. Damit verringert sich, anders als in der ersten Progressionszone, der Anstieg des Grenzsteuersatzes geringfügig.

Für die nachfolgende Proportionalzone mit dem Grenzsteuersatz von 42 Prozent verschieben sich der Anfang um 392 Euro und das Ende um 1.857 Euro.

Im Tarif 2018 ist eine Anhebung des Existenzminimums um 180 Euro, ca. 2 Prozent, vorgesehen. Der weitere Tarifverlauf wird wiederum in Relation zu den Einkommensteuer-Eckwerten verschoben und gedehnt. Da die Änderung mit 1,65 Prozent wesentlich höher als für 2017 ausfällt, wird auch der Endwert der ersten Progressionszone etwas stärker verschoben als der Anfangswert, sodass sich der Anstieg wieder geringfügig verringert. Bei der zweiten Progressionszone verringert sich ebenfalls der Anstieg des Grenzsteuersatzes weiter. Ebenso verschieben sich die Einkommenswerte, ab denen die nachfolgenden Proportionalzonen mit 42 bzw. 45 Prozent Grenzsteuersatz beginnen, um 892 Euro für 42 Prozent und 4.229 Euro für 45 Prozent Grenzsteuersatz.

Bewertung: Die Änderung des Tarifverlaufs ist grundsätzlich zu begrüßen. Die relative Anhebung der Eckwerte anstelle einer linearen Verschiebung ist eine steuerpolitische Entscheidung, die keineswegs zwingend ist. Sie kann zumindest für die Progressionszone mit dem Grundprinzip des progressiven Steuersatzes begründet werden.

NVL-Stellungnahme zur Anhebung Kinderfreibetrag / Kindergeld, Anhebung Kinderzuschlag, Anhebung Grundfreibetrag, Anhebung Unterhaltshöchstbetrag, Tarifierpassung

Unabhängig davon ist sehr kritisch zu würdigen, dass der starke Anstieg des Grenzsteuersatzes im unteren Einkommensbereich nicht abgebaut wird und sich für 2017 sogar noch verstärkt. Innerhalb von nur 5.000 Euro Einkommen steigt der Grenzsteuersatz um rund 10 Prozentpunkte.

Artikel 7, Nummer 1c, Artikel 7a Nummer 3

§ 33a Absatz 1 EStG - Anhebung des Höchstbetrags für Unterhaltsleistungen

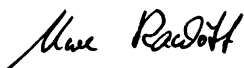
Die Angleichung des Unterhaltshöchstbetrags an den Grundfreibetrag ist folgerichtig. Zur Sicherstellung dieses Erfordernisses und als Vereinfachung - auch für Gesetzgebungsverfahren - regen wir an, den Betrag bereits im Gesetzestext unmittelbar an das Existenzminimum zu koppeln, indem die Vorschrift auf den Grundfreibetrag in § 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ESt verweist (so wie bspw. § 1 Absatz 3 Satz 2 EStG und § 56 EStDV).

Artikel 7, Nummer 4, Artikel 7a Nummer 8

§ 66 Absatz 1 EStG - Anhebung des Kindergeldes

Das Kindergeld soll einheitlich um jeweils 2 Euro pro Monat angehoben werden. Die Anhebung beträgt damit rund ein Prozent und fällt etwas geringer aus als die Anhebung des Kinderfreibetrags. Da im Familienleistungsausgleich eine Vergleichsrechnung mit der Steuerentlastung aus der Summe von (angehobenem) Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum und nicht angehobenem Freibetrag für Betreuungs- Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (zur Kritik siehe oben) erfolgt, ergibt sich keine signifikante Verschiebung zwischen reinen Kindergeldfällen und Familien, die über die Einkommensteuerveranlagung eine zusätzliche Steuerentlastung zur Freistellung des Existenzminimums der Kinder erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Rauhöft
Geschäftsführer

**NVL NEUER VERBAND DER
LOHNSTEUERHILFEVEREINE E. V.**